



# Satzung

## § 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Skisportverein Erfurt 02 e.V.. Er ist in das Vereinsregister Erfurt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck, Aufgaben, Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Skisports. Der Nutzungszweck wird insbesondere durch die

- Entwicklung des Skilaufs
- Sportliche Betreuung aller Mitglieder
- Förderung des Kinder- und Jugendsports
- Talentförderung
- Trainings- und Wettkampfbetrieb
- Organisation von Wettkämpfen
- Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots mit Ergänzungssportarten

verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann sich aber für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr.26a EStG gewähren.

## § 3. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder) können natürliche Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 18 Jahren. Fördermitglieder können Einzelpersonen und andere juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.

## § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung und die begleitenden Ordnungen einzuhalten und sich bei Vereinsveranstaltungen fair, kameradschaftlich und ehrlich zu verhalten. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.



## § 6. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie außerordentliche Beiträge und die Fälligkeit sind in der Beitragsordnung festgelegt und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig;

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassungen zu Änderungen in der Satzung und zur Auflösung des Vereins
- weitere Angelegenheiten, die sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- Aufgaben die den Zweck des Vereins befördern

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, wenn das der Vorstand beschließt oder wenn das mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung mit einer Frist von 3 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einen Tag vor dem angesetzten Termin beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder Beschluss der Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9. Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendwart
- Sportwart alpin
- Assistent alpin
- Sportwart nordisch
- Assistent nordisch
- Breitensportwart
- Skischulwart
- Mitglied ohne Funktion



Nach § 26 Abs.2 BGB wird der Verein durch den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister nach außen vertreten.

Der Verein wird durch zwei der genannten Vorstandsmitglieder nach § 26 Abs.2 BGB gemeinsam vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 Abs.2 BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.500,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat das Recht, für während des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Wahl kommissarisch Ersatzpersonen zu berufen oder ein anderes Vorstandmitglied mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies gilt ebenso für neu anfallende Aufgaben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Mitgliederversammlung gemäß § 8 der Satzung geregelt sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Arbeiten mit einer Geschäftsordnung
- Gewährleistung des Sportbetriebes und Vertretung in den Fachverbänden durch die jeweiligen Sportwarte
- Erstellung eines Jahresplanes und -berichtes
- Erstellung eines Finanzplanes und eines Jahresabschlusses gemäß der Finanzordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vergabe von Auszeichnungen.

## **§ 10. Skijugend**

Die Skijugend arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gemäß Jugendordnung gewählt und ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

## **§ 11. Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für eine Dauer von 4 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Führung sonstiger Kassen und Konten sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Nur bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.



### § 13 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Beitrittsdatum, Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Außerdem wird zum Zwecke der Beitragserhebung ein Merkmal zur Familienmitgliedschaft gespeichert.

(2) Als Mitglied des Stadtsportbundes Erfurt, Landessportbundes Thüringen, Thüringer Skiverbandes, Deutschen Skiverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden zur Bestanderhebung z.B. Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start-, Teilnehmer und Ergebnislisten. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Alter oder Geburtsjahrgang, Verein, bei Schülern Angabe der Schule sowie sportliche Disziplin und Funktion im Verein. Der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person kann ein Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(6) Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes werden die jeweiligen Mitgliedsdaten gelöscht soweit nicht eine gesetzliche Vorgabe entgegensteht.

(7) Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

### § 14. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 07. August 2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.12.2002, am 03.11.2010 und am 30.09.2015 geändert.

Sie tritt mit der Änderung im Vereinsregister in Kraft.